

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 8. Dezember 2022**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 2213/19 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 14003192.3

**Veröffentlichungsnummer:** 2853668

**IPC:** E05D15/06, E05D15/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Halteschiene zur Aufnahme einer Glasscheibe, Glasscheibe und Befestigungsverfahren

**Patentinhaberin:**

ehemals: dormakaba Deutschland GmbH; nun: Dorma-Glas GmbH,  
gemäß Abtretungsvertrag vom 28.1.2021

**Einsprechende:**

GEZE GmbH

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 84  
VOBK 2020 Art. 12(3), 12(5)

**Schlagwort:**

Hauptantrag: Neuheit (nein)

Hilfsantrag 1: Neuheit (nein)

Hilfsantrag 2: Patentansprüche - Klarheit (nein)

Hilfsanträge 3-9: Ermessen Vorbringen nicht zuzulassen -  
Voraussetzungen des Art. 12 (3) VOBK 2020 erfüllt (nein)



**Beschwerdekammern**

**Boards of Appeal**

**Chambres de recours**

Boards of Appeal of the  
European Patent Office  
Richard-Reitzner-Allee 8  
85540 Haar  
GERMANY  
Tel. +49 (0)89 2399-0  
Fax +49 (0)89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 2213/19 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08**  
**vom 8. Dezember 2022**

**Beschwerdeführerin:**

(Patentinhaberin)

ehemals:

dormakaba Deutschland GmbH  
Dorma Platz 1  
58256 Ennepetal (DE);

nun:

Dorma-Glas GmbH  
Max-Planck-Str. 33-45  
32107 Bad Salzufflen

gemäß Abtretungsvertrag vom 28.1.2021

**Vertreter:**

Balder IP Law, S.L.  
Paseo de la Castellana 93  
5<sup>a</sup> planta  
28046 Madrid (ES)

**Beschwerdegegnerin:**

(Einsprechende)

GEZE GmbH  
Reinhold-Vöster-Strasse 21-29  
71229 Leonberg (DE)

**Vertreter:**

Manitz Finsterwald  
Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB  
Martin-Greif-Strasse 1  
80336 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

**Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 31. Mai 2019 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 2853668 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzende** P. Acton  
**Mitglieder:** C. Vetter  
W. Sekretaruk

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, das Streitpatent zu widerrufen.
- II. Die Einspruchsabteilung hatte unter anderem entschieden, dass der Gegenstand der Ansprüche in der erteilten Fassung nicht neu ist, und die im Einspruchsverfahren geänderten Fassungen gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 5 die Erfordernisse der Artikel 123 (2) und 84 EPÜ nicht erfüllen.
- III. Es fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, zu der die Beschwerdeführerin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschien.
- IV. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragte im schriftlichen Verfahren die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents wie erteilt, oder auf der Grundlage der mit der Beschwerdebegründung eingereichten Hilfsanträge 1 bis 9.
- Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.
- V. Der Anspruch 1 des Hauptantrags lautet wie folgt (Merkmalsgliederung in eckigen Klammern hinzugefügt):

[1.1] Halteschiene (2)

[1.2] mit einer Nut (3) zur Aufnahme einer Glasscheibe (6) zwischen zwei innere, einander

gegenüberliegende Seitenwände (3a, 3b) der Nut (3) und

**[1.3]** mit einer Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d), die zwischen einer der inneren Seitenwände (3a, 3b) der Nut (3) und der Glasscheibe (6) angeordnet ist,

**[1.4]** wobei die Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) im Einbauzustand der Glasscheibe (6) mit der Glasscheibe (6) verklebt und in der Nut (3) befestigt ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

**[1.5]** die Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) mit einer zumindest teilweise zu der Glasscheibe (6) gerichteten Aussparung (9, 10, 11, 12) versehen ist,

**[1.6]** die von einem Äußeren der Nut (3) zugänglich ist, derart, dass nach der Montage der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) und der Glasscheibe (6) in die Nut (3) ein Klebstoff in die Aussparung (9, 10, 11, 12) einbringbar ist,

**[1.7]** sodass mittels des Klebstoffs die Glasscheibe (6) mit der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) verklebbar ist,

**[1.8]** wobei insbesondere an der Stelle einer Aussparung (9, 10, 11, 12) der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) die Halteschiene (2) von der Nut (3) bis zu ihrem Äußeren durchbrochen ist.

Der Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 entspricht dem des Hauptantrags mit dem Unterschied, dass in Merkmal **[1.8]** das Wort "insbesondere" gestrichen ist.

Der Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 lautet wie folgt (Änderungen gegenüber dem Hauptantrag hervorgehoben; Merkmalsgliederung in eckigen Klammern hinzugefügt):

**[1.1]** Halteschiene (2)

**[1.2]** mit einer Nut (3) zur Aufnahme einer Glasscheibe (6) zwischen zwei innere, einander gegenüberliegende Seitenwände (3a, 3b) der Nut (3) und

**[1.3\*]** mit zwei Zwischenlagen (5b, 5c, 5d), wobei jeweils eine einer Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d), die zwischen einer der inneren Seitenwände (3a, 3b) der Nut (3) und der Glasscheibe (6) angeordnet ist, wobei jede Zwischenlage (5b, 5c, 5d) als flaches und langgestrecktes Element ausgebildet ist,

**[1.4]** wobei die Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) im Einbauzustand der Glasscheibe (6) mit der Glasscheibe (6) verklebt und in der Nut (3) befestigt ist,

~~dadurch gekennzeichnet, dass~~

**[1.5\*]** wobei jede die Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) mit einer zumindest teilweise zu der Glasscheibe (6) gerichteten Aussparung (9, 10, 11, 12) versehen ist,

**[1.6\*]** die von einem Äußeren der Nut (3) zugänglich ist, derart, dass nach der Montage jeder der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) und der Glasscheibe (6) in die Nut (3) ein Klebstoff in die Aussparung (9, 10, 11, 12) einbringbar ist,

**[1.7]** sodass mittels des Klebstoffs die Glasscheibe (6) mit der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) verklebbar ist,

**[1.8\*]** wobei insbesondere an der Stelle einer Aussparung (9, 10, 11, 12) der Zwischenlage (5a, 5b, 5c, 5d) die Halteschiene (2) im Bereich jeder Seitenwand (3a, 3b) von der Nut (3) bis zu ihrem Äußeren durchbrochen ist,

**[1.9]** wobei die Zwischenlage (5b, 5c, 5d) von der Aussparung (9, 10, 11, 12) durchbrochen ist, wobei an einer Aussparung (9, 10, 11, 12) der Zwischenlage (5b, 5c, 5d), die die Zwischenlage

(5b, 5c, 5d) durchbricht, auch die Halteschiene (2) von der Nut (3) bis zu ihrem Äußeren durchbrochen ist.

VI. In der vorliegenden Entscheidung wird auf folgende Entgegenhaltung Bezug genommen:

E1: EP 2 136 026 B1

VII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

*Hauptantrag und Hilfsantrag 1 - Neuheit*

Die E1 offenbare kein Verkleben der Zwischenlage mit der Glasscheibe gemäß Merkmal **[1.7]**. Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei deshalb neu gegenüber der Offenbarung der E1.

*Hilfsantrag 2 - Klarheit*

Die Verwendung des Singulars stelle klar, dass (zumindest) eine der beanspruchten zwei Zwischenlagen die beanspruchte Aussparung aufweisen müsse.

*Hilfsanträge 3 bis 9 - Zulässigkeit*

Die Beschwerdeführerin trug nichts zur mangelnden Substantiierung dieser Anträge vor.



VIII. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

*Hauptantrag und Hilfsantrag 1 - Neuheit*

Die E1 offenbare sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 sowohl gemäß dem Hauptantrag als auch gemäß Hilfsantrag 1. Dessen jeweiliger Gegenstand sei deshalb nicht neu gegenüber der Offenbarung der E1.

*Hilfsantrag 2 - Klarheit*

Es sei unklar, ob sich das Merkmal **[1.4]**, das geänderte Merkmal **[1.8]** und das hinzugenommene Merkmal **[1.9]** auf lediglich eine Zwischenlage oder auf beide Zwischenlagen beziehen.

*Hilfsanträge 3 bis 9 - Zulässigkeit*

Die Hilfsanträge 3 bis 9 seien nicht substantiiert und daher nicht in das Verfahren zuzulassen.

## **Entscheidungsgründe**

1. Nichterscheinen in mündlicher Verhandlung
  - 1.1 Die Beschwerdeführerin war trotz ordnungsgemäßer Ladung in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nicht anwesend, wie durch Email vom 7. Dezember 2022 angekündigt.
  - 1.2 Die Beschwerdeführerin wurde daher so behandelt, als stütze sie sich lediglich auf ihr schriftliches Vorbringen (Artikel 15 (3) und (6) VOBK 2020).
2. Hauptantrag - Neuheit
  - 2.1 Die Entgegenhaltung E1 offenbart insbesondere in den Figuren 1, 2, 6 und 7 eine (Bezugnahmen in runden Klammern beziehen sich auf E1)

**[1.1]** Halteschiene (100)

**[1.2]** mit einer Nut (130) zur Aufnahme einer Glasscheibe (200) zwischen zwei innere, einander gegenüberliegende Seitenwände (110, 120) der Nut (130) und

**[1.3]** mit einer Zwischenlage (400), die zwischen einer der inneren Seitenwände (110, 120) der Nut (130) und der Glasscheibe (200) angeordnet ist (Figur 6),

**[1.4]** wobei die Zwischenlage (400) im Einbauzustand der Glasscheibe (200) mit der Glasscheibe (200) verklebt und in der Nut (130) befestigt ist (Spalte 4, Zeilen 1 bis 6),

**[1.5]** wobei die Zwischenlage (400) mit einer zumindest teilweise zu der Glasscheibe (200) gerichteten Aussparung (450) versehen ist,

**[1.6]** die von einem Äußeren (über 121) der Nut (130) zugänglich ist, derart, dass nach der Montage der Zwischenlage (400) und der Glasscheibe (200) in die Nut (130) ein Klebstoff in die Aussparung (450) einbringbar ist (Absatz [0022]; Figuren 2 und 7),  
**[1.7]** sodass mittels des Klebstoffs die Glasscheibe (200) mit der Zwischenlage (400) verklebbar ist,  
**[1.8]** wobei insbesondere an der Stelle einer Aussparung (450) der Zwischenlage (400) die Halteschiene (100) von der Nut (130) bis zu ihrem Äußeren durchbrochen (121) ist.

- 2.2 Die Beschwerdeführerin argumentierte, in der E1 sei gemäß dem dortigen Anspruch 1 ein Klebestück 400 vorgesehen, um als Zwischenstück zwischen dem Rand des Paares von Glasscheiben 210 und 220 und dem Profil des Rahmens 100 zu dienen und zwischen der Verglasung 200 und dem Profil 100 eine geschlossene Kammer 410 zu schaffen, in die ein Klebekitt M eingeführt wird. Dies bedeute, dass nicht das Klebestück 400, das der beanspruchten Zwischenlage entspreche, mit der Glasscheibe 200 verklebt werde, sondern das Profil 100, das der beanspruchten Halteschiene entspreche. Die E1 offenbare daher kein Verkleben der Zwischenlage mit der Glasscheibe gemäß Merkmal **[1.7]**.
- 2.3 Bei dem in E1 offenbarten Fenster verklebt jedoch der Kleber M sehr wohl die Glasscheibe 200 (auch) mit dem Klebestück 400, wie aus Figur 7 ersichtlich ist. Zwar verklebt der Kleber M *zusätzlich* die Glasscheibe 200 mit dem Profil 100, wie ebenfalls in Figur 7 zu sehen ist. Dies ist aber vom Anspruch nicht ausgeschlossen.
- 2.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags ist daher nicht neu gegenüber der Offenbarung der E1,

sodass der Einspruchsgrund nach Artikel 100 a) EPÜ der Aufrechterhaltung des Streitpatents entgegensteht.

3. Hilfsantrag 1 - Neuheit

3.1 In Hilfsantrag 1 wurde in Merkmal **[1.8]** das Wort "insbesondere" gestrichen.

3.2 Da es bei der obigen Diskussion der Neuheit des Hauptantrags keine Rolle gespielt hat, ob und gegebenenfalls welche Teile des Merkmals **[1.8]** fakultativ sind, gelten obige Überlegungen zu fehlender Neuheit gegenüber E1 unverändert für Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 (siehe Punkt 2.). So offenbart die E1 insbesondere in Absatz [0022] und den Figuren 1 und 2 eine Öffnung 121, die bewirkt, dass an der Stelle einer Aussparung 450 der Zwischenlage 400 die Halteschiene 100 von der Nut 130 bis zu ihrem Äußeren durchbrochen ist.

3.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 1 ist daher nicht neu gegenüber der Offenbarung der E1.

4. Hilfsantrag 2 - Klarheit

4.1 In Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 ist zumindest unklar, ob sich das Merkmal **[1.4]** auf lediglich eine Zwischenlage oder auf beide Zwischenlagen bezieht. Gleiches gilt für das geänderte Merkmal **[1.8]** und das hinzugenommene Merkmal **[1.9]**.

4.2 Die Beschwerdeführerin argumentierte, die Verwendung des Singulars stelle klar, dass (zumindest) *eine* der beanspruchten zwei Zwischenlagen die beanspruchte Aussparung aufweisen müsse.

Tatsächlich definiert aber das geänderte Merkmal **[1.5\*]**, dass *jede* Zwischenlage mit einer Aussparung versehen ist. Allerdings geht aus dem geänderten Anspruchswortlaut nicht klar hervor, ob *jede* Zwischenlage von der Aussparung gemäß Merkmal **[1.9]** *durchbrochen* ist, oder ob dies nur für eine der Zwischenlagen bzw. Aussparungen gilt. Demgemäß bleibt auch unklar, an welchen Stellen die Halteschiene von der Nut bis zu ihrem Äußeren durchbrochen ist.

- 4.3 Der Hilfsantrag 2 erfüllt deshalb nicht das Klarheits-  
erfordernis des Artikels 84 EPÜ.
5. Hilfsanträge 3 bis 9 - Zulassung
- 5.1 In der Beschwerdebegründung wurde nicht dargelegt, aus  
welchen Gründen beantragt wird, die angefochtene  
Entscheidung in Bezug auf die damaligen Hilfsanträge 2,  
4 und 5 (jetzt Hilfsanträge 3, 5 und 6) aufzuheben.
- 5.2 Bezüglich der übrigen Hilfsanträge 4 und 7 bis 9 hat  
die Beschwerdeführerin weder eine Basis für die  
jeweiligen Änderungen angegeben noch deren Sinn und  
Zweck dargelegt.
- 5.3 Da die Beschwerde folglich in Bezug auf die  
Hilfsanträge 3 bis 9 nicht substantiiert ist (Artikel  
12 (3) VOBK 2020), werden diese Hilfsanträge nicht in  
das Verfahren zugelassen (Artikel 12 (5) VOBK 2020).

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt